



Brüssel, den 8. Mai 2025
(OR. en)

8672/25
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0079 (NLE)

EDUC 135
SOC 255
JEUN 64
DIGIT 81
ENV 309

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Empfehlung des Rates über ein europäisches
Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung
– *Annahme*
– *Erklärung Ungarns*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns zu dem eingangs genannten
Thema.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens

Empfehlung des Rates über ein europäisches Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung

Ungarn ist der Auffassung, dass die Internationalisierung der Hochschulsysteme für die Wettbewerbsfähigkeit Europas von zentraler Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung sollte auf wirklich inklusive Weise erleichtert werden, indem allen Hochschuleinrichtungen in Europa gleiche Chancen geboten werden, einschließlich der Möglichkeit des Gütesiegels für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss. In diesem Zusammenhang bedauert jedoch Ungarn, dass die Teilnahme am Programm Erasmus+ und am Programm Horizont Europa für eine beträchtliche Zahl ungarischer Hochschulen durch eine Maßnahme, die mit dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn* verhängt wurde, behindert wird. Diese Einschränkung stellt ein enormes Hindernis für die europäische Zusammenarbeit dar und wird nicht nur den aus den Programmen ausgeschlossenen ungarischen Bürgern und ausländischen Studenten in Ungarn, sondern auch der gesamten europäischen Gemeinschaft einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen.

Daher begrüßt Ungarn, dass in der Entschließung des Rates betont wird, dass für alle Hochschuleinrichtungen ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen, einschließlich verfügbarer Unionsmittel, sichergestellt werden muss, auch mit einem inklusiven Ansatz, der es ihnen erlaubt, von der europäischen und internationalen Zusammenarbeit zu profitieren, wobei sicherzustellen ist, dass keine Einrichtung beim Streben nach Exzellenz zurückgelassen wird, und dass sie ein ausdrückliches Bekenntnis zur umfassenden Nutzung der Möglichkeiten des Programms Erasmus+ in allen Mitgliedstaaten enthält. Wir freuen uns insbesondere, dass der Rat betont, dass diese Möglichkeiten allen Hochschuleinrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsform garantiert werden müssen, also auch Hochschulen, die von Trusts von öffentlichem Interesse unterhalten werden und von der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates verhängten Maßnahme betroffen sind. Dies ist umso wichtiger, als Ungarn nicht in vollem Umfang zur Verwirklichung der in der Entschließung und der Empfehlung des Rates festgelegten Ziele beitragen kann, bis die betreffenden Hochschulen erneut über die Möglichkeit verfügen, am Programm Erasmus+ teilzunehmen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen setzt sich Ungarn weiterhin für die Internationalisierung der Hochschulbildung ein. Zu diesem Zweck wurde letztes Jahr das Programm Pannonia ins Leben gerufen, um sicherzustellen, dass alle ungarischen Studenten die Möglichkeit haben, internationale Erfahrungen zu sammeln.

Ungarn nimmt zur Kenntnis, dass das Politiklabor sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum (oder einer in diesem Rahmen eingerichteten Nachfolgegruppe) sind, und anderen von den Mitgliedstaaten entsandten Sachverständigen zusammensetzen wird. Daher ist es möglich, Hochschulvertreter und Vertreter von Akkreditierungsausschüssen/-behörden an das Politiklabor zu entsenden.

Ungarn begrüßt ferner den Hinweis in der Entschließung des Rates, mit dem präzisiert wird, dass die darin festgelegten Maßnahmen in einer Weise umzusetzen sind, dass den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung entsprechend den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen Rechnung getragen wird, und dass die Kriterien für das Gütesiegel für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss in Anhang II der Empfehlung des Rates unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auszuarbeiten sind. Ungarn weist darauf hin, dass sein Bildungssystem tief in seiner nationalen Identität, seinen Verfassungstraditionen und seiner Rechtsordnung, einschließlich des ungarischen Grundgesetzes, verwurzelt ist, die daher bei der Festlegung dieser Kriterien uneingeschränkt geachtet werden sollten.